Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück
Fachambulanz für Suchtprävention und Rehabilitation
Johannisstr. 91, 49074 Osnabrück
Tel.: 0541 341-404
E-Mail: Sucht@caritas-os.de
www.caritas-osnabruecker-land.de

Fortbildung für Auszubildende im Einzelhandel zu Jugendschutz und Alkoholabgabe

Im Rahmen von

Hart am LimiT
HaLT
in Niedersachsen

Sandra Kolmer
Fachbereich Suchtprävention
Johannisstr. 91
49074 Osnabrück
Telefon: 0541 341-417
E-Mail: skolmer@caritas-os.de

Mehr Jugendliche trinken immer früher, immer mehr Alkohol.

Stationäre Behandlungen wegen Alkoholintoxikation bei 10 bis 19 jährigen in Deutschland

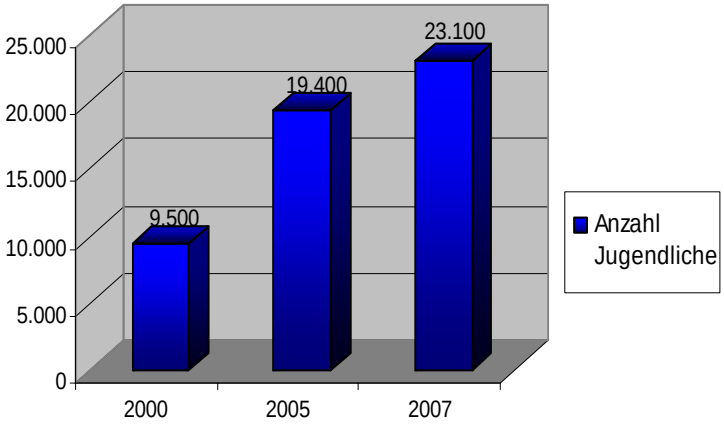

- Im Jahr 2007 stieg die Zahl auf über 23.000 Kinder und Jugendliche
- In Osnabrück wurden in der Vergangenheit allein ins Marienhospital jährlich etwa 50 Kinder und Jugendliche eingeliefert. (2009 bereits über 65)
- Nach Verletzungen und Infektionskrankeiten gehört die Alkoholintoxikation mitlerweile zur dritthäufigsten Ursache für eine stationäre Behandlung bei Kindern und Jugendlichen (Statistisches Bundesamt 2007)

Merkmale der Konsumentengruppe

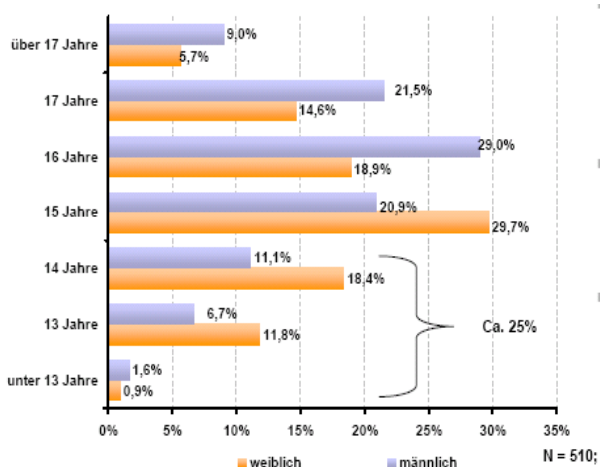

- Einstieg mit 13 Jahren, erster Rausch mit 14 Jahren
- Mädchenanteil 40 %
- Mädchen sind jünger
- Riskanter Alkoholkonsum ist unabhängig vom sozialen Status und Bildung
- Fast 50 % hatten mehr als 2 Promille
- Mädchen tranken die gleiche Menge wie Jungen
- Jungen tranken Destillate, Mädchen zumeist Mixgetränke (mit hochprozentigem Alkohol)
- Konsummenge steigt bei Jugendlichen
- Platz 1 Bier, dann Mixgetränke (selbst gemixt)

Es gibt verschiedene Erklärungsansätze, warum es vermehrt zu Alkoholintoxikationen bei Kindern und Jugendlichen kommt und was den Reiz des exzessiven Konsums von Alkohol ausmacht.

„Jugendliche suchen den kontrollierten Kontrollverlust“ (Prof. Klaus Hurrelmann)

Individuelle Erklärungen

- Fehleinschätzung der Wirkung, Kontrollverlust
- Eskalierende Gruppendynamik
- Suche nach Risiko, Grenzerlebnis, Rausch
- Fluchtversuch, suizidales Verhalten

Gesellschaftliche Erklärungen

- Leichte Verfügbarkeit und günstiger Preis
- Zunahme an Freiheiten, aber auch Orientierungslosigkeit
- Belastungen im Jugendalter
- Initationsritual zum Erwachsen werden und erwachsenes Vorbildverhalten

Gefahren durch Riskanten Alkoholkonsum

- Erhöhtes Unfallrisiko
- Delinquenzverhalten, erhöhte Gewaltbereitschaft
- Betrunkene werden häufiger Opfer von Gewaltdelikten
- alkoholisierte Mädchen werden häufiger Opfer sexueller Gewalt
- Bewusstlosigkeit, Gefahr durch Erstickungstod
- Organische Schäden (treten im Jugendalter schneller auf)
- Zeitspanne vom Missbrauch bis zur Abhängigkeit ist kürzer als bei Erwachsenen
- psychosoziale Entwicklung ist stark gefährdet

Das Projekt HaLT – Hart am LimiT

Um dem exzessiven Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen dauerhaft, effektiv und konsequent begegnen zu können, ist es wichtig, Betroffene zu unterstützen, früh und präventiv zu intervenieren, den verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol zu fördern und sich für die **konsequente Umsetzung des Jugendschutzgesetzes** einzusetzen.
Das seit 2002 in Osnabrück eingeführte, bundesweite Alkoholpräventionsprojekt HaLT – Hart am Limit, verfolgt eben diese Ziele.
Ein Kennzeichen von HaLT ist die enge Vernetzung einer Vielzahl von Einrichtungen und Institutionen innerhalb der Region Osnabrück.

Das Projekt gliedert sich in zwei Bausteine, in den Reaktiven und den Proaktiven Baustein.

HaLT reaktiv
Indizierte Prävention

Hilfen für riskant konsumierende Jugendliche
- Brückengespräch
- Risikocheck
(z.B. nach Alkoholintoxikation)

Ziel:
Verhaltensänderung, risikoarmer Konsum

HaLT proaktiv

Universelle Prävention

Verhinderung des riskanten Konsums im Vorfeld.

Ziel:

•lokale Netzwerke schaffen, sensibilisieren, Multiplikatoren ausbilden,

•Aufklärung und Stärkung von Lebenskompetenz, Selbstwert und Risikobewusstsein

Jugendschutz

Verhinderung des riskanten Konsums im Vorfeld.

Ziel:

•Verbesserte Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen

Weitere bzw. detaillierte Informationen zu Angeboten, Kooperationspartnern, Aufgaben und den Zielen der Bausteine finden sie in der Broschüre „Informationen für Interessierte“ oder unter www.halt-projekt.de.
Im Folgenden wird der proaktive Baustein / Jugendschutz mit dem Ziel der verbesserten Einhaltung des Jugendschutzgesetzes fokussiert.

Schulung von Auszubildenden im Einzelhandel

Die meisten der im Krankenhaus behandelten Kinder und Jugendlichen hatten exzessiv in Parks, auf Spielplätzen oder an anderen öffentlichen Orten getrunken. Sie tranken meistens Spirituosen und gaben an, den Alkohol selbst beschafft zu haben.
Seit 2009 werden in Stadt und Landkreis Osnabrück in Kiosken, Tankstellen und Supermärkten Testkäufe durchgeführt. Das Ergebnis zeigte bisher, dass in 50-75% der Fälle Destillate an Minderjährige verkauft wurden.
Diese Tatsachen verdeutlichen, wie schwierig es für die Mitarbeiter im Einzelhandel ist, konsequent die im §9 Jugendschutzgesetz geregelten Alkoholabgabebestimmungen durchzusetzen.

So sieht derzeit die Reaktion in der Öffentlichkeit aus.

Das Alkoholpräventionsprojekt HaLT sieht aus diesem Grund Schulungen für Auszubildende im Einzelhandel vor, mit den Zielen:

- das Bewusstsein für eine konsequente Umsetzung des Jugendschutzgesetzes im Handel zu schärfen
- Inhalte des § 9 JuSchuG (Alkoholabgabe) transparent und verständlich zu machen
- mögliche Folgen bei Nichteinhaltung bewusst machen
- Erarbeitung und Erprobung von Handlungsmöglichkeiten zur effizienten Umsetzung des JuSchG
- aufzeigen und erlernen von Deeskalationstechniken
- der gezielte Einsatz von Informationsmaterialien (bspw. Sorry Cards)

So kann ein sicherer, selbstbewusster und konsequenter Umgang mit dem Jugendschutzgesetz im Handel gefördert und das Bewusstsein geschärft werden. Das Personal im Einzelhandel kann damit einen wichtigen Beitrag leisten, um den riskanten Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen im Vorfeld zu verhindern.

Fortbildungsinhalte

Im Folgenden werden die für den späteren Gebrauch relevanten Inhalte, Fakten, gesetzliche Regelungen, Handlungsmöglichkeiten und Übungen noch einmal zusammengefasst dargestellt.

Das Jugendschutzgesetz

Wichtiges aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)
in der Öffentlichkeit — erlaubt — nicht erlaubt

Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche unter 18 Jahren	Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.	
			Schnaps/Abgabe und Verzehr von branntweinhaltigen Getränken (z.B. Alkopops, Wodka-E, Cola-Rum, nicht vom Alkoholgehalt abhängig)	§ 9
			Bier, Wein, Sekt/Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke Ausnahme: in Begleitung der Eltern ab 14 Jahren erlaubt	§ 9
		neu !	**Abgabe und Konsum von Tabakwaren** auch Fruchttabak/Shisha	§ 10

Allgemein:

§ 1 - Begriffsbestimmungen
(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht, (…)

§ 2 – Prüfungs- und Nachweispflicht
(…)
(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

Definitionen:

„Öffentlichkeit“
Ein Fest ist öffentlich, wenn jedermann Zutritt hat. Keine Öffentlichkeit in diesem Sinne besteht bei einer „geschlossenen“ Veranstaltung, die ausschließlich (!) namentlich geladenen Gästen, Mitgliedern eines Vereins oder den Schülern einer Jahrgangsstufe offen steht. Sobald aber auch z.B. Freunde mitgebracht werden können, ist das Fest wieder öffentlich.

„Gestatten“
Gestatten des Alkoholkonsums liegt vor, wenn das Alkohol trinken zumindest passiv geduldet wird, obwohl die Möglichkeit zum Eingreifen besteht. Die Veranstalter haben die Pflicht, die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes einzufordern und zu kontrollieren. Wenn diese Aufsichtspersonen bewusst dulden und ohne Protest zulassen, dass auf ihrer Veranstaltung Jugendliche unerlaubt Alkohol trinken, liegt bereits ein vom Gesetz verbotenes „Gestatten“ vor.

„Abgabe“
Abgabe ist jede Form der Zugangsverschaffung von Alkohol, ein tatsächlicher Verzehr ist nicht erforderlich. Somit ist eine verbotene „Abgabe“ in diesem Sinne auch gegeben, wenn 15jährige z.B. auf einem Fest Alkohol ausschenken und ihnen dadurch der Zugang zum Alkohol verschafft wird. Zwar wird theoretisch nicht gegen das Gesetz verstoßen, wenn die Kinder und Jugendlichen beim Alkoholausschank lückenlos beaufsichtigt werden und somit sichergestellt wird, dass sie nicht unerlaubt Alkohol zu sich nehmen können. Da dies aber in der Realität oft kaum möglich sein dürfte, sind die Altersgrenzen des § 9 JuSchG auch beim Ausschank von Alkohol zu beachten.

Abgabeverbote:

§ 9 – Alkoholische Getränke
(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. **Branntwein, branntweinhaltige Getränke** oder **Lebensmittel**, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. **andere alkoholische Getränke** an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder **abgegeben** noch **darf ihnen der Verzehr gestattet** werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einem Personensorgeberechtigten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) begleitet werden.
(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

In Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 10, 11 JuSchG stellt das Zuwiderhandeln eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 28 Abs. 5 JuSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden kann.

Erklärungen:

Grundsätzlich gilt demnach, dass Branntwein bzw. branntweinhaltige Getränke nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden dürfen. Eine Ausnahme hiervon ist auch dann nicht gegeben, wenn es sich um Getränke mit geringfügigen Branntweingehalt oder einem Alkoholgehalt, der nicht höher als der in Bier oder Wein enthalten ist, handelt.
Bei den Mixgetränken ist nach dem Jugendschutzgesetz zu unterscheiden, ob der enthaltene Alkohol durch Gärungsprozesse (Wein, Bier, Sekt, usw.) oder durch Destillation (Branntweine usw.) zustande gekommen ist. Der Anteil an Vol.-Prozent ist hingegen unerheblich.
Für Mixgetränke mit durch Destillation entstandenem Alkohol gilt dass durch § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG definierte generelle Verbot der Abgabe an unter 18-Jährige und das Verbot der Gestattung des Verzehrs. Für Mixgetränke mit nur durch Gärungsprozesse entstandenem Alkohol gilt das durch § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG definierte Verbot der Abgabe an unter 16-Jährige und das Verbot der Gestattung des Verzehrs.

Bei den Mixgetränken ist also bezogen auf das jeweilige Produkt festzustellen, welche alkoholischen Inhaltsstoffe enthalten sind. Unter Berücksichtigung der im Handel erhältlichen Getränke sollte eine Einordnung wie folgt erfolgen:

1. Bei dem Getränk handelt es sich um Branntwein oder Spirituose = Abgabe ab 18 Jahre
2. Das alkoholische Getränk beinhaltet Branntwein oder Spirituose = Abgabe ab 18 Jahre
3. Das alkoholische Getränk beinhaltet Aromastoffe einer Spirituose, jedoch nicht diese selbst = Abgabe bereits ab 16 Jahre
4. Alle anderen, ausschließlich durch Gehrung entstandene alkoholische Getränke = Abgabe bereits ab 16 Jahre

Zur Klarstellung weise ich noch ergänzend darauf hin, dass Lebensmittel, bei denen der beigefügte Alkohol nicht nur Aroma- oder Geschmackszusatz darstellt, sondern kennzeichnend für das Lebensmittel ist (so zum Beispiel Weinbrandbohnen, Eisbecher mit Branntwein oder Spirituosen, Kaffee mit Cognac, Irish Coffee etc.) an Kindern und Jugendliche nicht abgegeben werden dürfen.

Handlungsmöglichkeiten

Viele Geschäfte Unterstützen ihr Verkaufspersonal mittlerweile mit Aushängen, Warntönen, Bekanntmachungen, Flyern und anderen Aktionen um die Umsetzung des Jugendschutzes, zu vereinfachen.
Doch „das Fragen nach dem Ausweis“ und anschließendes konsequentes Handeln muss die Verkaufskraft selber. Diese Hürde, verbunden mit der ungewissen Reaktion des Gegenübers und evtl. leichten Unsicherheiten zur gesetzlichen Grundlage führen noch immer zur Nicht-einhaltung des JuSchG. Hierbei können Selbstsicherheit durch Übung und ein Repertoire von verschiedenen Handlungs- und Deeskalationsstrategien sowie genaue Kenntnis des JuSchG helfen. Wichtig ist, das jeder und jede sich eigene Strategien und Formulierungen zurechtlegt, die zur eigenen Person und Charakter passen. Denn nicht jede/-r ist beispiels-weise der Typ für einen spontanen, witzigen und gleichzeitig mit konsequenten Handlungen verbundenen Vortrag an der Kasse, der über die Inhalte des Jugendschutzgesetzes aufklärt.

Im Folgenden wird ein Auszug der in der Schulung praktisch erarbeiteten und erprobten Handlungsstrategien und Tipps aufgeführt.

Generell:

- Schlüsselsätze zurechtlegen, wie z.B. „Könnte ich bitte Ihren Ausweis dazu sehen?“ oder „Ich bin dazu verpflichtet bei Alkoholabgaben das Alter zu kontrollieren, würden sie mir zu diesem Zweck bitte Ihren Ausweis vorlegen?“
- Alterskontrolle zur Routine werden lassen,
    - einfach mal jede /-n der Alkohol kaufen möchte kontrollieren (wie bspw. in den USA.)
    - generell jede/ -n der/die nicht älter als 30 Jahre aussieht kontrollieren (Wenn deutlich älter, Kompliment draus machen)
- Alterskontrolle vor dem einscannen, dann ist die Konsequenz des Nicht-Verkaufens leichter umzusetzen, da kein Storno o.ä. nötig.
- Vor Schichtbeginn die mindest Geburtsdaten ausrechnen und auf einem kleinen Zet-tel notiert an die Kasse legen (erspart das spontane Kopfrechnen)
- Gute Kenntnis der Inhalte des §9 JuSchG, dass verleiht Sicherheit im Handeln

In Konfliktsituationen:

- Freundlich aber bestimmt bleiben, nicht beleidigend oder herablassend werden.
- Verständnis zeigen für evtl. Unmut
- Eigenes Verhalten begründen, hilfreiche Schlüsselsätze: „Unser Geschäft nimmt den Jugendschutz sehr ernst.“ oder „Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet.“

- Selbstbewusst Handeln / Auftreten (Der Kunde ist zwar König, aber du musst dich an das Gesetz halten und das Gesetz ist in diesem Fall Kaiser!)
- Ausgabe der „Sorry Card“ um Endlose Diskussionen zu vermeiden. Hilfreich dazu: „Hier stehen die wichtigsten Infos drauf, warum ich dir/Ihnen keinen Alkohol verkaufen darf.“)
- „Kaputte Schallplatte“ anwenden, freundlich aber bestimmt das eigene Anliegen immer wiederholen (Ich- Sätze bilden) und nicht davon abbringen lassen.
- „Paradoxes Reagieren“, etwas völlig unerwartetes tun.
- Situation öffentlich machen, bspw. Kollegin / Kollege ausrufen und hinzuziehen oder andere Kunden in der Warteschlange ansprechen („Entschuldigen sie bitte, aber ich kann zu Zeit leider nicht weiter kassieren, da der Kunde / die Kundin mit mir über §9 JuSchG diskutieren will, laut dem ich ihm / ihr keinen Alkohol verkaufen darf.“)
- An Marktleiter / -in verweisen

Dies sind nur einige von sicherlich vielen Möglichkeiten. Tauschen sie sich untereinander über das Thema aus, hören sie sich im Kollegium nach deren Strategien um. Oder geben sie Ihr erlerntes Wissen an ihre Kollegen und Kolleginnen weiter. Sollten sie, Ihr Vorgesetzter, Ihre Kolleginnen oder ein Kunde eine Fragen zum HaLT - Projekt, der Schulung, etc. haben, wenden sie sich bitte an den auf der Sorry Card abgedruckten Kontakt an den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück.

Unterstützen Sie das HaLT Projekt bei der konsequenten Umsetzung des Jugendschutzgesetzes und leisten Sie somit einen wichtigen Beitrag um den riskanten Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen im Vorfeld zu verhindern.

Sandra Kolmer
(Dipl. Soz.Päd./Arb.)
Caritasverband Stadt / LK Osnabrück